

Datenschutzhinweise

gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

An- und Abmeldung Melderegister

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Gemeinde Bodelshausen vertreten durch Bürgermeister Florian King Am Burghof 8 72411 Bodelshausen Telefon +49 7471 708-0 E-Mail info@bodelshausen.de
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r	Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Bodelshausen erreichen Sie unter datenschutz@bodelshausen.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlagen	Zwecke der Verarbeitung Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG (Bundesmeldegesetz) personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmelddatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmungen durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden. Rechtsgrundlagen Art. 6 Abs.1 S.1 Buchstabe c) (rechtliche Verpflichtung) und e) (Wahrnehmung öffentlichen Aufgaben) in Verbindung mit o.g. Rechtsgrundlagen, insbesondere § 2 Bundesmeldegesetz
Datenarten und Datenquellen	Erforderliche Daten Die erhobenen bzw. verarbeiteten Daten ergeben sich aus den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage. Dies sind insbesondere:

	<ul style="list-style-type: none"> - Name - Vorname - Geburtsdatum - Geschlecht - Staatsangehörigkeit - Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft - Aktuelle Anschrift und frühere Anschrift - Einzugsdatum, Auszugsdatum - Familienstand - Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner - Angaben zu minderjährigen Kindern - Angaben aus dem Personalausweis oder eines anerkannten Passes <p>Datenquelle Die Daten werden bei Ihnen direkt erhoben.</p>
Dauer der Speicherung	<p>Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Löschungsfristen.</p>
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	<p>Empfänger Ihrer Daten können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Andere öffentliche Stellen im Inland und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. ▪ Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen auf Antrag und gebührenpflichtig über einzelne personenbezogene Daten, sofern die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische

	<p>Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. ▪ Mandatsträger, Presse und Rundfunk im Falle von Alters- und Ehejubiläen, betreffend die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten. ▪ Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, jedoch lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner ▪ Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber, da sie einen Anspruch auf Auskunft über die in ihrer Wohnung gemeldeten Einwohner haben, soweit ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Auch können sie sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die jeweilige Person, deren Einzug sie bestätigt haben, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
Betroffenenrechte	<p>Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:</p> <p>Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung</p> <p>Recht auf Datenberichtigung nach Art. 16 DSGVO, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten.</p> <p>Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen gemäß o.g. Artikel zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Abs.3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.</p> <p>Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung nach Art. 18 DSGVO, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.</p> <p>Recht auf Datenübertragung nach Art. 20 DSGVO, in einem strukturierten Format, sofern die Voraussetzungen gem. o.g. Artikel erfüllt sind.</p> <p>Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.</p>
Automatisierte	<p>Wir nutzen grundsätzlich keine vollautomatisierte</p>

Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)	Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO.
Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (außerhalb EU)	Wir übermitteln grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen & Folgen der Verweigerung	Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet anmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro belegt werden.
Beschwerderecht	Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde ihrer Wahl, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) Lautenschlagerstraße 20 70173 Stuttgart Tel.: 0711/61 55 41 0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Datum:	05.06.2024